



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

27.08.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Rump

Telefon: 492-2100

Rump@stadt-muenster.de

Betrifft

Teilnahme am anteiligen Entschuldungsprogramm nach dem Altschuldenentlastungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

03.09.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
03.09.2025	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Teilnahme am Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW zu stellen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den im Antragsverfahren notwendigen Prüfbericht zu beauftragen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1)

Im Falle einer erfolgreichen Teilnahme am Entlastungsprogramm übernimmt das Land NRW spätestens zum 31.12.2026 Liquiditätskredite von der Stadt Münster. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Kredite wird die Stadt Münster von den Zinszahlungen für diese Liquiditätskredite entlastet. Über die Höhe der Entlastung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage getroffen werden.

Daten aus einer Simulationsrechnung sind in der Begründung aufgeführt.

Zu 2)

Nach Einschätzung des Landes NRW liegen die Kosten für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterhalb von 25 000 Euro brutto. Die genauen Kosten hängen von dem Ergebnis der Vergabe ab.

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	0109	Finanz- und Beteiligungsmanagement			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2025	25.000	Prüfbericht WP

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2025 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

### **Begründung:**

Das Gesetz zur anteiligen Entschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz - ASEG NRW) bildet die Grundlage für eine anteilige Entschuldung der von den Kommunen in NRW aufgenommenen übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Der Landtag NRW hat das Gesetz am 10.07.2025 verabschiedet, am 18.07.2025 ist es in Kraft getreten.

Die Beteiligung am Entschuldungsprogramm ist freiwillig und erfolgt nur auf Antrag. Bei einer Bewilligung übernimmt das Land NRW kommunale Verbindlichkeiten in der als übermäßig anerkannten Höhe. Die Frist zur Antragstellung endet am 30.11.2025.

### Umfang der anteiligen Entschuldung:

Die Ermittlung des Mindestentschuldungstarifes erfolgt auf der Grundlage eines iterativen Rechenverfahrens, bei dem sichergestellt wird, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. in Summe werden 50 Prozent der von den teilnehmenden Kommunen insgesamt als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen,
2. bei keiner teilnehmenden Kommune unterschreitet der Anteilswert der zu übernehmenden übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Mindestentschuldungstarif und
3. bei keiner teilnehmenden Kommune übersteigt das nach der Übernahme verbleibende Gesamtvolumen der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Höchstbetrag von 1 500 € je Einwohnerin und Einwohner.

Als übermäßig im Sinne des Altschuldenentlastungsgesetzes gilt der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, der eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohnern übersteigt. Für die Stadt Münster wird zum Stichtag 31.12.2023 eine Bevölkerungszahl von 322.904 zu Grunde gelegt. Von den Liquiditätskrediten ist das kurzfristig verfügbare Finanzvermögen abzuziehen – der sogenannte Abzugsbetrag.

Eine Simulationsrechnung des Städtetages NRW aus März 2025 auf Grundlage von Daten aus den kassenstatistischen Meldungen ergab für Münster einen möglichen Entschuldungsbetrag von ca. 5,7 Mio. €. Unter der Annahme eines Zinssatzes von 2,2% für Liquiditätskredite (derzeitiges Kreditniveau) errechnet sich für die Stadt Münster hieraus eine jährliche Entlastung von ca. 125.000 € pro Jahr.

Unbedingt zu berücksichtigen ist, dass es sich um eine vorläufige, annäherungsweise Simulationsrechnung handelt. Der endgültige Entschuldungsbetrag hängt von den zu konkretisierenden Abzugspositionen und den Entschuldungsvolumina der anderen teilnehmenden Städte ab. Der Entschuldungsbetrag kann insofern von der Simulationsrechnung abweichen.

#### Antragsverfahren:

Das Antragsverfahren wird elektronisch über das Kommunenportal der NRW.Bank abgewickelt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Beschluss des Rates zur Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm,
- der festgestellte Jahresabschluss des Jahres 2023,
- der Prüfbericht einer Wirtschaftsprüfung, in dem das Volumen der Liquiditätskredite sowie eines Abzugsbetrages (kurzfristig verfügbare Liquidität) bestätigt wird.

#### Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Antragstellende Kommunen müssen auf eigene Rechnung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Diese überprüft und bestätigt

- den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung
- den Abzugsbetrag (Bestand an liquiden Mitteln abzüglich im Gesetz bestimmter zweckgebundener Mittel)

auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die Umsetzung des Entschuldungsprogramms soll bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein. Bis zur tatsächlichen Übernahme der Kredite durch das Land sind die Kreditzinsen durch die Kommunen weiterhin zu tragen.

In Vertretung

gez.  
Christine Zeller  
Stadtkämmerin

Anlagen  
Anlage A